

Merkblatt

für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungsverordnung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) sowie in der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200409_Verordnung_Reiserueckkehrer.html) umfangreiche Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind weiterhin zulässig. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten, des Publikums sowie der Justizbediensteten auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den **ausliegenden Fragebogen** ausfüllen. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege (§ 14 Abs. 2 LJG).

Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Im gesamten Gebäude muss von Besucherinnen und Besuchern **eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske, FFP2- / KN95- Maske)** getragen werden.

Die Fragebögen enthalten Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann. Nähere Informationen ergeben sich auch aus der Datenschutzhinweisung nach Art. 13 DSGVO, die im Foyer ausliegt.

2. Personen, die keine Justizbediensteten sind, ist der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften untersagt, wenn
 - a) sie **innerhalb der letzten 14 Tage wissentlich Kontakt zu einer Person** hatten, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist oder war oder bei der ein solcher Verdacht besteht (dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege) oder

- b) sie **innerhalb der letzten 14 Tage** in einem **zum Zeitpunkt der Einreise** als mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom Auswärtigen Amt, Bundesinnen- und Bundesgesundheitsministerium eingestuftem Gebiet (**Risikogebiet**) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuargues_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html waren und kein **Ausnahmetatbestand** nach § 2 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vorliegt (Ausgenommen sind danach insbesondere **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sowie andere Organe der Rechtspflege),
- c) eine **Absonderung** nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet worden ist.

Soweit eines der vom Robert Koch-Institut (RKI) aufgeführten typischen Symptome vorliegt (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung), gleich welcher Schwere und Ausprägung, ist der Zutritt ebenfalls grundsätzlich zu untersagen. Bei Personen, bei denen derartige Symptome zu erkennen sind, kann mit Einwilligung der Person das Infrarot-Fieberthermometer zum Einsatz kommen. **Wird die Einwilligung zur Messung nicht erteilt, ist der Zutritt zu versagen.**

Nach der Orientierungshilfe des RKI für Bürgerinnen und Bürger ist Personen mit einer Körpertemperatur ab 38 ° Celsius der Zutritt zu untersagen. Im Einzelfall kann die Leitung der Dienststelle den Zugang unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen wie z.B. der Nutzung einer FFP2-Maske bzw. einer vergleichbaren Atemschutzmaske gestatten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Liegt eine Terminladung vor, wenden Sie sich bitte an den Justizwachtmeisterdienst, damit die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung informiert werden können. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt hier nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO.

3. Jeder, der an Terminen in Gerichten oder Staatsanwaltschaften teilnimmt, hat **weiterhin unbedingt die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen einzuhalten**, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann die weitere Anwesenheit **mit unter Umständen für Sie negativen Rechtsfolgen** untersagt werden.